

Aufgaben wahrzunehmen. Ein Regionalausschuß kann Maßnahmen in bezug auf sein Gebiet Vorschlägen und prüft alle derartigen von der Kommission an ihn verwiesenen Vorschläge.

(3) Ein Regionalausschuß kann Empfehlungsentwürfe ausarbeiten und sie der Kommission zur Prüfung vorlegen; diese kann die Entwürfe mit den ihr angebracht erscheinenden Änderungen als Empfehlungen im Sinne des Artikels 7 annehmen.

(4) Ein Regionalausschuß kann jederzeit Unterausschüsse einsetzen, um Teile des Gebietes betreffende Sonderfragen zu untersuchen und ihm darüber zu berichten.

#### Artikel 7

(1) Die von der Kommission und den Regionalausschüssen in Erwägung gezogenen Maßnahmen betreffend die Ziele und Zwecke dieser Konvention, bezüglich derer die Kommission Empfehlungen an die Vertragsstaaten richten kann, sind folgende:

- a) alle Maßnahmen zur Regelung der Maschengrößen der Fischnetze;
- b) alle Maßnahmen zur Regelung der Größenbegrenzungen der Fische, die an Bord behalten, angelandet, zum Verkauf ausgestellt oder angeboten werden dürfen;
- c) alle Maßnahmen zur Festsetzung von Schonzeiten;
- d) alle Maßnahmen zur Festsetzung von Schongebieten;
- e) alle Maßnahmen zur Regelung der Fanggeräte und -Vorrichtungen mit Ausnahme der Regelung der Maschengrößen der Fischnetze;
- f) alle Maßnahmen zur Verbesserung und Vermehrung der Meeresschätze; hierzu können auch die künstliche Fortpflanzung sowie die Verpflanzung von Organismen und von jungen Fischen gehören.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz (1) aufgeführten Maßnahmen können Maßnahmen zur Regelung der Höhe des Gesamtfangs oder des Umfangs der (Fischereitätigkeit in einem bestimmten Zeitabschnitt sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Konventionsbereich getroffen werden; hierzu bedarf es eines Vorschlags, der von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Delegationen gebilligt und in der Folge von allen Vertragsstaaten im Einklang mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren angenommen worden ist.

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) vorgesehenen Maßnahmen können sich auf einige oder alle Arten von Seefischen und Schalentieren, nicht aber auf Meeressäugetiere, und auf einige oder alle Methoden des Fischfangs sowie auf einige oder alle Teile des Konventionsbereiches beziehen.

#### Artikel 8

(1) Vorbehaltlich dieses Artikels verpflichten sich die Vertragsstaaten, jede Empfehlung in Kraft zu setzen, die von der Kommission gemäß Artikel 7 abgegeben und von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Delegationen angenommen worden ist.

(2) Jeder Vertragsstaat kann binnen neunzig Tagen nach Übermittlung einer Empfehlung, auf die Absatz (1) Anwendung findet, gegen sie Einspruch erheben; er ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die Empfehlung in Kraft zu setzen.

(3) Wird binnen neunzig Tagen ein Einspruch erhoben, so kann jeder andere Vertragsstaat jederzeit binnen weiterer sechzig Tage oder binnen dreißig Tagen nach Eingang der Mitteilung, daß ein anderer Vertragsstaat innerhalb des Zeitabschnittes von sechzig Tagen Einspruch erhoben hat, gleichermaßen Einspruch erheben.

(4) Erheben drei oder mehr Vertragsstaaten gegen eine Empfehlung Einspruch, so sind alle anderen Vertragsstaaten damit von der Verpflichtung entbunden, die Empfehlung in Kraft zu setzen; einige oder alle dieser Staaten können jedoch unter sich vereinbaren, die Empfehlung in Kraft zu setzen.

(5) Jeder Vertragsstaat, der gegen eine Empfehlung Einspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit zurückziehen; er setzt sodann vorbehaltlich des Absatzes (4) die Empfehlung binnen 90 Tagen oder zu dem von der Kommission nach Artikel 9 festgesetzten Zeitpunkt in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

(6) Die Kommission notifiziert allen Vertragsstaaten jeden Einspruch und jede Zurücknahme eines Einspruchs unverzüglich nach deren Eingang.

#### Artikel 9

Jede Empfehlung, auf die Artikel 8 Absatz (1) Anwendung findet, wird vorbehaltlich des genannten Artikels zu dem von der Kommission festgesetzten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf der in Artikel 8 vorgesehenen Frist zur Erhebung von Einsprüchen, für die Vertragsstaaten verbindlich.

#### Artikel 10

(1) Jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem ein Vertragsstaat eine Empfehlung, auf die Artikel 8 Absatz (1) Anwendung findet, in Kraft zu setzen hatte, kann er der Kommission mitteilen, daß er der Empfehlung nicht mehr zustimmt; wird diese Mitteilung nicht zurückgezogen, so ist die Empfehlung nach Ablauf von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, für diesen Vertragsstaat nicht mehr verbindlich.

(2) Ist eine Empfehlung für einen Vertragsstaat gemäß Absatz (1) nicht mehr verbindlich, so ist sie auch jederzeit für einen anderen Staat auf dessen Wunsch von dem Tag an nicht mehr verbindlich, an dem dieser Staat der Kommission mitgeteilt hat, daß er der Empfehlung nicht mehr zustimmt.

(3) Die Kommission notifiziert allen Vertragsstaaten jede auf Grund dieses Artikels erfolgende Mitteilung unverzüglich nach deren Eingang.

#### Artikel 11

(1) Damit die von der Kommission abgegebenen Empfehlungen zur Erhaltung der Fischbestände im Konventionsbereich, soweit durchführbar, auf den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen beruhen, ersucht die Kommission nach Möglichkeit den Internationalen Rat für Meeresforschung um seinen Rat und um seine Mitarbeit bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen; zu diesem Zweck kann die Kommission gemeinsame, mit dem internationalen Rat für Meeresforschung vereinbarte Maßnahmen ergreifen oder sonstige von ihr für zweckmäßig erachtete Vorkehrungen treffen.

(2) Die Kommission kann sich bemühen, Arbeitsabkommen mit allen sonstigen internationalen Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, zu vereinbaren und beizubehalten.

#### Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen der Kommission alle verfügbaren statistischen und biologischen Informationen zu liefern, welche die Kommission für die Zwecke dieser Konvention benötigt.

(2) Die Kommission kann Berichte über ihre Tätigkeit und sonstige von ihr für geeignet erachtete Informationen über die Fischerei im Konventionsbereich oder in einem Teil dieses Bereiches veröffentlichen oder in anderer Weise verbreiten.

#### Artikel 13

(1) Jeder Vertragsstaat trifft in seinen Hoheitsgebieten in bezug auf seine eigenen Staatsangehörigen und Schiffe geeignete Maßnahmen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention und der für ihn verbindlich gewordenen Empfehlungen der Kommission sowie die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bestimmungen und Empfehlungen sicherzustellen; die Hoheitsrechte der Staaten